

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2023

Herausgegeben in Hildesheim am 19. Juli 2023

Nr. 30

Inhalt		Seite
18.07.2023	- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2023 und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023	464
27.06.2023	- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim (Feuerwehrsatzung) Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Nordstemmen Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Nordstemmen	467
07.07.2023	- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für kulturelle Projekte und Einrichtungen (Kulturförderrichtlinie); Landkreis Hildesheim	488
17.07.2023	- Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Herrn Ibrahim Uzun, zuletzt wohnhaft Hildesheimer Str. 13, 30880 Laatzen	494
18.07.2023	- Verlegung der Ortsdurchfahrts-Grenze im Zuge Bundesstraße 3 (Ortslage Alfeld-Limmer) St. 0,0 bis St. 1002 im Abschnitt 630; Landkreis Hildesheim	495

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31132 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

1. Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in der Sitzung am 27. Juni 2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	24.301.400	853.000	592.400	24.562.000
ordentliche Aufwendungen	24.674.900	582.300	83.000	25.174.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.509.100	1.676.000	592.400	24.592.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.681.300	1.405.300	83.000	24.003.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	589.800	100.000	0	689.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.193.300	223.500	0	6.416.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.593.200	123.500	0	5.716.700
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.813.100	0	0	1.813.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	29.692.100	1.899.500	592.400	30.999.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	30.687.700	1.628.800	83.000	32.233.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.593.200 Euro um 123.500 Euro erhöht und damit auf 5.716.700 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.745.000 Euro um 235.700 Euro vermindert und damit auf 2.509.300 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.



Nordstemmen, 27. Juni 2023

Gemeinde Nordstemmen
Nicole Dombrowski
Bürgermeisterin

Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 18.07.2023 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 20.07.2023 bis 31.07.2023

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Nordstemmen,
Rathausstraße 3,
Nordstemmen

öffentlich aus.

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Nordstemmen bereitgestellt.

Nordstemmen, den 18.07.2023
Ort, Datum



Gemeinde Nordstemmen
Die Bürgermeisterin
in Vertretung

Marcus Tischbier

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 27.06.2023 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Nordstemmen. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Adensen, Barnten, Burgstemmen, Groß Escherde, Hallerburg, Heyersum, Klein Escherde, Mahlerten, Nordstemmen und Rössing unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Burgstemmen und Nordstemmen sind als Stützpunktfirewehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010, Nds. GVBl. S. 185, 284, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011, Nds. GVBl. S. 125), eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Adensen-Hallerburg, Barnten, Groß Escherde, Heyersum, Klein Escherde, Mahlerten und Rössing sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

Jede Ortsfeuerwehr kann eine First Responder Einheit bilden.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG).
- (2) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister hat bis zu zwei stellvertretende Gemeindebrandmeisterinnen bzw. stellvertretende Gemeindebrandmeister. Ist die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister verhindert, erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch eine der beiden Stellvertreterinnen oder einen Stellvertreter.
- (3) Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (4) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Nordstemmen erlassene „Dienstweisung für Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen

Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

- (2) Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Nordstemmen erlassene „Dienstanweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 - a. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 - b. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 - c. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.
- (4) Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig und grundsätzlich schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister.

Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

 - a. Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b. Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c. Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,

- d. Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e. Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f. Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h. Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i. Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j. Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann im Bedarfsfall Arbeits-/ Projektgruppen bilden.
- (3) Das Gemeindekommando besteht aus:
- a. der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b. den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen bzw. den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes.
 - c. der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, oder im Falle der Verhinderung der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes.
 - d. der Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwartin oder dem Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart, oder im Falle der Verhinderung der stellvertretenden Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwartin oder dem stellvertretende Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes.
 - e. der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (4) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Buchstabe e werden auf Vorschlag der in Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitgliedern von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahre bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt das Verfahren für Beisitzerinnen und Beisitzer nach Buchstabe e.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos hinzuziehen.

- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
Die Mitglieder des Gemeindekommandos können an den Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit dies in der Ladung angeboten wird und die technischen Voraussetzungen dafür bestehen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind die Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister oder einer seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Hierbei gilt, dass jede Ortsfeuerwehr nur eine Stimme abgeben darf. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.
- (10) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 2 Buchstabe e und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

Das Ortskommando besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a. der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b. der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c. der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,
- d. der Leiterin der Kinderfeuerwehr oder dem Leiter der Kinderfeuerwehr als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,

- e. den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzern kraft Amtes,
- f. der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzern.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Buchstabe e und f werden von der Ortsbrandmeisterin oder der dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer der Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Ortskommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 3 Buchstabe c bis f und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (5) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 entsprechend.

Die Mitglieder des Ortskommandos können an den Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit dies in der Ladung angeboten wird und die technischen Voraussetzungen dafür bestehen.

- (6) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b. die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c. die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angaben eines Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich, z.B. durch Verteilung als Hauswurfsendung, per Mail o.ä., unter Nennung der Tagesordnung mitzuteilen. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 oder Abs. 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht die gesetzliche Altersgrenze nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz erreicht haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und/oder ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs.1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindegemeinschaftskommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die gesetzliche Altersgrenze nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz noch nicht erreicht haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie die gesetzliche Altersgrenze nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz erreicht haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Gemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Leiterin der Kinderfeuerwehr oder des Leiters der Kinderfeuerwehr oder der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwarts.
- (5) Die Organisation der Kinder- und Jugendfeuerwehr richtet sich nach den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Nordstemmen

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das jeweilige Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

- d. Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e. Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - f. Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a. mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b. mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a. mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b. mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- a. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - e. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - f. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.

- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände. Eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und dem Dienstgrad wird von der Gemeinde auf Verlangen ausgehändigt.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Nordstemmen vom 11.10.2017 außer Kraft.

Nordstemmen, den 27.06.2023

Gemeinde Nordstemmen

gez. Nicole Dombrowski

(Siegel)

Nicole Dombrowski
Bürgermeisterin

Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Nordstemmen

Gemäß § 11 Abs. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim (Feuerwehrsatzung) werden für die Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren folgende Organisationsgrundsätze erlassen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Nordstemmen besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Adensen-Hallerburg, Barnten, Burgstemmen, Groß Escherde, Heyersum, Klein Escherde, Mahlerten, Nordstemmen und Rössing. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilungen sind:
 - a. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr,
 - b. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
 - c. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
 - d. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen,
 - e. insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischen Bewusstseins, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheits-erziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz,
 - f. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
- (2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitglieds zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - Runderlass des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Gemeinde Nordstemmen im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando. Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen ist zu beachten.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Absatz 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt,
 - b. Wegzug aus der Gemeinde Nordstemmen,
 - c. Ausschluss,
 - d. Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - e. Ablauf des Kalendermonats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Absatz 2 nicht besteht,
 - f. Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann.

§ 4 Gemeindejugendfeuerwehrwart/in

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Nordstemmen wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang und sollen an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und Lehrgang für Führungskräfte beim Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz teilgenommen haben.
Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwart der Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehren Nordstemmen nach Anhörung des Gemeindekommandos von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Nordstemmen nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die
 - Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,

- Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - Vertretung der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren Nordstemmen, soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.
- (3) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dürfen nicht Leiter einer Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Nordstemmen sein.

§ 5 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart, den Jugendfeuerwehrwarten und Stellvertretern der Ortsfeuerwehren als Beisitzerinnen oder Beisitzer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Beisitzer ohne Stimmrecht.
- (2) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Koordinierung der Jugendarbeit im Gemeindebereich
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
 - Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder vom Gemeindejugendfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder vom Gemeindejugendfeuerwehrwart und der bestellten Schriftführerin oder dem bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 6 Jugendfeuerwehrwart/in

- (1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehren sein. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang und sollen an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und Lehrgang für Führungskräfte beim Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz teilgenommen haben. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung der Ortswehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Gemeinde muss ein polizeiliches Führungszeugnis der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die
- a. Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - b. Aufstellung des Dienstplanes,
 - c. Führung des Mitgliederverzeichnisses und Dienstbuches,
 - d. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - e. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - f. Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando,
 - g. Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss,
 - h. Mitarbeit und Teilnahme/Unterstützung bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dürfen nicht Leiter einer Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Nordstemmen sein.

§ 7 Mitgliederversammlung der Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehren mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichts der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes,
 - Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung, Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Sprecherin oder dem Sprecher der Mitglieder (§ 8) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zuzuleiten.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auch von allen Jugendfeuerwehren der Gemeinde Nordstemmen durchgeführt werden.

§ 8 Sprecher/in der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 9 Stärke der Jugendabteilung

Eine Jugendabteilung auf Ortsebene soll mindestens Gruppenstärke im Sinne der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung –FwVO-) haben. Ein Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.

§ 10 Funktionsabzeichen

Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Nordstemmen

Gemäß § 11 Abs. 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim (Feuerwehrsatzung) werden für die Kinderfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren folgende Organisationsgrundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordstemmen. Sie untersteht der Aufsicht der jeweiligen Ortsbrandmeisterin des jeweiligen Ortsbrandmeisters.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:
 - a. Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
 - b. Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe,
 - c. Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit,
 - d. Förderung der sozialen Kompetenz.
- (2) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:
 - a. Spiel und Sport,
 - b. basteln,
 - c. Teilnahme an Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehre, Feuerwehrmuseen),
 - d. Brandschutzerziehung (in Zusammenarbeit mit den Brandschutzerziehern),
 - e. Verkehrserziehung,
 - f. Gesundheitserziehung,
 - g. Umweltschutz.

Das spielerische Heranführen an Tätigkeiten (z.B. mit der Kübelspritze) wird begrüßt. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.
- (3) Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:
 - a. Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können,

- b. feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr,
 - c. bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (4) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds.MBI 8.188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
- (5) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.
- (6) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig. Die Ausstattung und Unterhaltung der Kinderfeuerwehr obliegt der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Nordstemmen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin der Kinderfeuerwehr oder des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet:
- a. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
 - b. mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
 - c. durch Austritt,
 - d. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Nordstemmen,
 - e. durch Ausschluss,
 - f. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Gemeinkinderfeuerwehrwart/in

- (1) Die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Nordstemmen kann von einer Gemeinkinderfeuerwehrwartin oder einem Gemeinkinderfeuerwehrwart geleitet werden. Über die Schaffung und Absetzung der Funktion entscheidet die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister.
- (2) Die Gemeinkinderfeuerwehrwartin oder der Gemeinkinderfeuerwehrwart und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Leiter der Kinderfeuerwehr der Ortswehren der Freiwilligen Feuerwehren Nordstemmen nach Anhörung des Gemeindefirewehrkommandos von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (3) Die Gemeinkinderfeuerwehrwartin oder der Gemeinkinderfeuerwehrwart leitet die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Nordstemmen nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie oder er ist insbesondere zuständig für die:
- Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Kinderfeuerwehren,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeinkinderfeuerwehrausschusses,
 - Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
 - Vertretung der Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren Nordstemmen, soweit hierfür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig ist.
- (4) Die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart übernimmt bei Nichtbesetzung der Funktion die Zuständigkeiten nach Abs. 2.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos die Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Leitung der Kinderfeuerwehr sollte Angehörige der Einsatzabteilung der der Freiwilligen Feuerwehr sein.
Die Leitung der Kinderfeuerwehr sollte über eine Ausbildung als geeignete Kraft, z.B. Jugendleiterin oder Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein.
Die Gemeinde muss ein polizeiliches Führungszeugnis der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
Die jeweilige Ortsbrandmeisterin oder der jeweilige Ortsbrandmeister hat die Leitung der Kinderfeuerwehr an die Gemeinkinderfeuerwehrwartin oder den Gemeinkinderfeuerwehrwart aktuell anzuzeigen.
- (2) Die mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Person ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:
- a. Aufstellung eines Dienstplanes,
 - b. Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - c. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - d. Zusammenarbeit mit den Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendwarten und der Gemeinkinderfeuerwehrwartin oder dem Gemeinkinderfeuerwehrwart,
 - e. Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando.

§ 6 Gemeinkinderfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeinkinderfeuerwehrausschuss besteht aus der Gemeinkinderfeuerwehrwartin oder der Gemeinkinderfeuerwehrwart, der stellvertretenden Gemeinkinder-

feuerwehrwartin oder der stellvertretende Gemeindekinderfeuerwehrwart, der Leiterin oder dem Leiter der Kinderfeuerwehren der Ortswehren sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer als Beisitzer ohne Stimmrecht.

- (2) Dem Gemeindekinderfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Mitarbeit im Gemeindekinderfeuerwehrausschuss,
 - Mitarbeit und Teilnahme/Unterstützung bei Gemeinde- und Kreisveranstaltungen.
- (3) Der Gemeindekinderfeuerwehrausschuss wird von der Gemeindekinderfeuerwehrwartin oder vom Gemeindekinderfeuerwehrwart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Gemeindekinderfeuerwehrwartin oder der Gemeindekinderfeuerwehrwart hat den Gemeindekinderfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer des Ausschusses oder die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Gemeindekinderfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Gemeindekinderfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse des Gemeindekinderfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekinderfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindekinderfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindekinderfeuerwehrwartin oder vom Gemeindekinderfeuerwehrwart und der bestellten Schriftführerin oder dem bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - a. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b. in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a. an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b. die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - c. die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern,
 - d. die an sie ausgegebenen Schulungsmaterialien und Bekleidungen pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Mitgliedschaft zurück zu geben.

§ 8 Sprecher/in der Kinderfeuerwehr

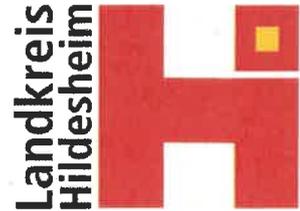
Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung der Kinderfeuerwehr der Ortswehren

Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, von der Leiterin oder dem Leiter der Kinderfeuerwehr im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister und die Gemeindegemeinderatwartin oder der Gemeindegemeinderatwart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Kinderabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehren mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 10 Bekleidung

Eine einheitliche Bekleidungsordnung wird durch das Gemeindekommando bestimmt. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.



Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für kulturelle Projekte und Einrichtungen (Kulturförderrichtlinie)

Präambel

Kultur verbindet Individuum und Gesellschaft, stiftet Identität und Zusammengehörigkeit, bietet Lebensqualität und Teilhabe, schafft Kommunikation und Toleranz, fördert Kreativität und Bildung. Sie lebt durch Traditionen ebenso wie durch neue attraktive und kreative Initiativen. In dieser kulturellen Landschaft möchte der Landkreis Hildesheim zusätzliche Impulse setzen, um Kulturschaffende zu motivieren und finanziell zu unterstützen, das künstlerisch-kulturelle Profil des Landkreises zu stärken und die Kulturarbeit in der öffentlichen Wahrnehmung weiter zu festigen sowie möglichst allen Menschen im Landkreis Zugang zu Kultur zu ermöglichen.

§ 1 Ziele und Zweck der Förderung

(1) Gefördert werden Kulturangebote, die von überörtlicher Bedeutung sind und die nicht der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen. Hierzu gehören Veranstaltungen, Projekte und die Tätigkeit von Anbietern vor allem im Bereich der Musik, der darstellenden und der bildenden Kunst, der Literatur, der Soziokultur und des Films sowie der Museumsarbeit, der Heimatpflege und der Geschichtsforschung.

(2) Dabei orientiert sich die Kulturförderung an folgenden Grundsätzen in der genannten Rangfolge:

1. Die Dichte und Vielfalt der kulturellen Angebote soll inhaltlich, räumlich sowie zeitlich erhalten und weiterentwickelt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll das Kulturangebot in allen Kultursparten für alle Menschen mit vertretbarem Aufwand sowohl erreichbar und verfügbar sein sowie nachgefragt werden als auch die ökologische Nachhaltigkeit berücksichtigen.

2. Alle Bevölkerungsgruppen sollen die Möglichkeit erhalten, an den kulturellen Angeboten teilnehmen zu können.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll der Anteil der Menschen, die bisher keinen oder wenig Zugang zur Kultur haben, erhöht sowie barrierefreie und niedrigschwellige Angebote im weiteren Sinne entwickelt und umgesetzt werden.

3. Die kulturelle Attraktivität und die Wahrnehmung des Landkreises als Kulturregion sollen gestärkt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll innerhalb des Landkreises die Kulturnachfrage gesteigert und die Wahrnehmung als Kulturregion verstärkt werden.

(3) Die Zuwendung für kulturelle Projekte und Einrichtungen auf Grundlage dieser Kulturförderrichtlinie gewährt der Landkreis Hildesheim auf freiwilliger Basis im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

§ 2 Gegenstand und Kriterien der Förderung

(1) Auf Grundlage dieser Richtlinie werden gefördert:

1. zeitlich und sachlich abgrenzbare Maßnahmen mit kulturellem Inhalt im Landkreis Hildesheim (Projektförderung) oder
2. die Gesamttätigkeit eines Kulturanbieters mit Sitz im Landkreis Hildesheim über einen befristeten Zeitraum (Strukturförderung).

(2) Um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die Förderung zur Erreichung der unter § 1 Abs. 2 genannten Ziele beiträgt, sollen die zu fördernden Projekte bzw. Kulturanbieter möglichst viele der folgenden Kriterien erfüllen:

1. Vielfalt und Qualität(sentwicklung) fördern

- Prognose für langfristige und nachhaltige Entwicklung

Die Arbeit und Struktur des Projekt- bzw. Kulturträgers lassen eine langfristige positive Entwicklung erwarten (z. B. Mitgliederzahlen, Altersdurchschnitt, private Finanzierungsbasis, ehrenamtliches Engagement, Managementqualitäten, Mitarbeit im jeweiligen Fachverband, Digitalisierung).

- Experiment, Innovation, Modell

Das Projekt bzw. das Kulturangebot umfasst sowohl künstlerische Experimente, Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlich relevanten Themen als auch didaktische Konzepte. Dieses kann für andere eine Vorbildfunktion sein.

- Bezug zum sozialen Umfeld und zur Region

Das Projekt bzw. das Kulturangebot setzt sich mit dem sozialen Umfeld und der Lebenswirklichkeit der Beteiligten auseinander.

- Kooperation

Das Projekt bzw. das Kulturangebot basiert auf der Vernetzung und Kooperation verschiedener Träger. Im Vergleich zu Einzelprojekten werden eine bessere Qualität, eine höhere Auslastung und/oder Kostensenkungen erwartet.

- Freiwilligenarbeit - Bürgerschaftliches Engagement

Das Projekt bzw. das Kulturangebot wird mit einem hohen Anteil an bürgerschaftlichem Engagement verwirklicht.

- Eigenfinanzierung

Das Projekt bzw. das Kulturangebot finanziert sich mit einem hohen Anteil aus Eigenmitteln (u. a. Mitglieds- und Förderbeiträge, sonstige Einnahmen ohne Projektbezug), projektbezogenen Einnahmen aus Eintritt oder Verkauf und privaten Drittmitteln (Privatspenden, Sponsoring von Unternehmen) sowie öffentliche oder halböffentliche Fördermittel (Land, Kommune, öffentlich-rechtliche Stiftungen).

2. Teilhabe ausweiten und Zugänglichkeit verbessern

- Neue Zielgruppen erreichen

Das Projekt bzw. das Kulturangebot lässt einen hohen Anteil von Besucher*innen bzw. Teilnehmenden erwarten, die bisher wenig am Kulturleben beteiligt waren (z. B. niedriger Bildungsabschluss, Migrationshintergrund, Behinderung, Familien).

- Kulturelle Bildung und Vermittlung

Das Projekt bzw. das Kulturangebot verbessert die kulturelle und künstlerische Kompetenz und/oder führt Menschen auf andere Weise an Kulturinhalte heran.

3. Attraktivität steigern

- Publikumsentwicklung

Die Projektplanung bzw. die Kulturangebotsentwicklung lässt eine Erschließung neuer Zielgruppen und/oder die Ausweitung bzw. eine erhöhte Besucherfrequenz erwarten.

- Innerregionale und überregionale Attraktivität

Das Projekt bzw. das Kulturangebot ist überörtlich bedeutsam und lässt einen hohen Anteil von Besucher*innen bzw. Teilnehmer*innen aus den Nachbarorten, -landkreisen und darüber hinaus erwarten. Es trägt für ein überregionales Medienecho und die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Kulturregion Hildesheim bei.

(3) Von einer Projektförderung ausgeschlossen sind investive Maßnahmen, Vorhaben mit überwiegenden Druckkosten sowie Preisgelder.

§ 3 Antragsberechtigte

(1) Für eine Projektförderung sind natürliche und juristische Personen antragsberechtigt.

(2) Für eine Strukturförderung sind gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts (z. B. Vereine, Stiftungen, gGmbH) antragsberechtigt.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

(2) Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

(3) Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, die nicht bereits eine Strukturförderung erhalten.

§ 5 Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

(1) Die Zuwendung als Projektförderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die für die Durchführung des Projektes notwendig und diesem zuzuordnen sind. Sie wird einmalig und projektbezogen als zweckgebundener Zuschuss gewährt. Die

Förderung kann bis zu 50 % der Gesamtausgaben eines Projektes betragen, maximal jedoch 3.000 Euro. Das Projekt muss zeitlich befristet sein und bezieht sich in der Regel auf ein Jahr. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

(2) Die Zuwendung als Strukturförderung ist eine auf vier Jahre befristete Förderung in der Form einer Festbetragsfinanzierung. Sie dient zur Finanzierung der Gesamttätigkeit einer privatrechtlichen, gemeinnützigen Kultureinrichtung (d. h. einschließlich der Kosten für Personal, Mieten, Geschäftsstelle etc.) und wird als nicht rückzahlbarer jährlicher Zuschuss gewährt. Die Förderung kann bis zu 50 % der jährlichen Gesamtausgaben eines Kulturanbieters betragen, maximal jedoch 10.000 Euro pro Jahr. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den dem Förderzeitraum folgenden Jahren.

(3) Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden (z. B. GEMA, Künstlersozialkasse), sind dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden.

(4) Ausgabeansätze dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen oder Mehreinnahmen ausgeglichen wird.

(5) Ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen kann mit 15 Euro je Stunde, maximal bis zur Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einer organschaftlichen Stellung gelten hierbei nicht als ehrenamtliches Engagement.

§ 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag beim Landkreis Hildesheim unter Verwendung des jeweils aktuellen Formulars, das auf der Internetseite des Landkreises Hildesheim zum Download bereitgestellt wird. Er muss die Beschreibung und das Ziel der Maßnahme bzw. der Jahresplanung enthalten. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

(2) Antragschluss für die Projektförderung ist jeweils der 31. Dezember für das darauffolgende Jahr.

Für die Beantragung der Strukturförderung wird alle vier Jahre, erstmals in 2023, ein Zeitfenster von mindestens zwei Monaten geöffnet. Dieser Antragszeitraum wird durch den Landkreis Hildesheim frühzeitig öffentlich bekanntgegeben.

(3) Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt bereits mit Eingang des Antrags als genehmigt. Mit dieser Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird weder die Höhe noch der Anspruch auf Bewilligung der Zuwendung begründet.

(4) Über die Bewilligung der beantragten Projekt- und Strukturförderungen entscheidet der zuständige Fachausschuss.

Für die Entscheidung über die Projektförderanträge erarbeitet die Verwaltung einen Vorschlag, der alle Zuwendungsanträge umfasst, und stellt ihn dem Kulturbeirat vor. Dieser empfiehlt dem Fachausschuss einen entsprechenden Beschluss.

Zur Entscheidungsfindung über die Strukturförderanträge wird eine Jury gebildet. Der Jury gehören an:

- eine Vertretung der Kulturinstitutionen (wird vom Kulturbeirat benannt),
- eine Vertretung der Freien Kulturszene (wird vom Kulturbeirat benannt),
- bis zu zwei Beschäftigte aus der Verwaltung (mit beratender Stimme),
- bis zu drei Kreistagsabgeordnete aus dem Fachausschuss,
- eine Vertretung des Kulturjournalismus (wird vom Kulturbeirat benannt) sowie
- ein*e Vertreter*in der Uni Hildesheim des Fachbereichs 2 - Kulturwissenschaften & ästhetische Kommunikation - oder der HAWK (wird vom Kulturbeirat benannt).

Die Jury gibt sich eine Geschäftsordnung und im Rahmen dieser eine Bewertungsmatrix auf Grundlage der Bewertungskriterien des § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie. Im Vorfeld sind nach Erarbeitung in der Jury die Geschäftsordnung und die Bewertungskriterien dem zuständigen Fachausschuss zur Beratung und abschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

Für die Jurymitglieder gilt das Mitwirkungsverbot gemäß § 41 NKomVG sinngemäß.

Die Jury erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag über die Strukturförderanträge, stellt diesen dem Fachausschuss vor und empfiehlt ihm einen entsprechenden Beschluss.

(5) Nach der Beschlussfassung im Fachausschuss wird den Antragstellern die Entscheidung über ihren Zuwendungsantrag seitens der Verwaltung in schriftlicher Form mitgeteilt (Zuwendungsbescheid).

(6) Die Bewilligung zur Förderung eines Vorhabens erlischt automatisch mit Verstoß gegen die Kulturförderrichtlinie. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Zuwendungen unverzüglich an den Landkreis Hildesheim zurückzuzahlen.

§ 7 Auszahlung und Verwendungsnachweis

(1) Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt in der Regel unter Vorbehalt der Genehmigung des Haushaltplanes durch das Land Niedersachsen.

(2) Die Verwendung der Zuwendung ist grundsätzlich innerhalb des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen. Mittels des Formulars Verwendungsnachweis, das auf der Internetseite des Landkreises zum Download bereitgestellt wird, ist vom Antragsteller zu bestätigen, dass die Zuwendung auf der Grundlage des mit der Antragstellung eingereichten Kosten- und Finanzierungsplanes und des im Bewilligungsbescheid genannten Verwendungszwecks verwendet wurde.

(3) Im Falle von Projektförderungen ist der Verwendungsnachweis dem Amt für Schule und Kultur des Landkreises Hildesheim spätestens drei Monate nach Beendigung des Projektes vorzulegen.

(4) Im Falle von Strukturförderungen ist der Verwendungsnachweis dem Amt für Schule und Kultur des Landkreises Hildesheim spätestens sechs Monate nach Ende des jeweiligen Kalenderjahrs vorzulegen. Ihm ist der vom jeweiligen Prüfer der Einrichtung testierte Jahresabschluss und der ggf. obligatorische Geschäftsbericht beizufügen.

(5) Der Landkreis Hildesheim ist berechtigt, die bestimmungsmäßige Verwendung der Mittel beim Projektträger bis zwei Jahre nach Projektabschluss zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

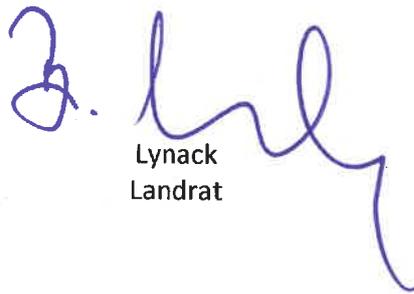
§ 8 Öffentlicher Hinweis auf Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf die Förderung durch den Landkreis Hildesheim in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die bisherige Kulturförderrichtlinie vom 01.09.2022. Sie tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Hildesheim, den 07.07.2023



Lynack
Landrat



— DER LANDRAT —

bearbeitende Dienststelle

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Str. 3

Ansprechpartner/in

Frau Kawik

Raum

112

Kontakt

Telefon: 05121 309-1122

Fax: 05121 309 -1209

veterinaeramt@landkreishildesheim.de

Benachrichtigung über die Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 – BGBl. I S. 2354 – in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung bekannt gegeben:

Die an
zuletzt wohnhaft

**Herrn Ibrahim Uzun
Hildesheimer Str. 13
30880 Laatzen**

gerichtete tierschutzrechtliche Verfügung vom
mit dem Aktenzeichen

17.07.2023
(203) 39 07 99 – Uzun, Ibrahim

des Landkreises Hildesheim, Der Landrat, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, wird hiermit öffentlich zugestellt.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich. Der Bescheid kann während der allgemeinen Öffnungszeiten bei Frau Areschin, Zimmer 120, Veterinäramt Hildesheim, Marie-Wagenknecht Str. 3, 31134 Hildesheim abgeholt werden. **Bitte melden Sie sich vorher bei der Info an.**

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Hildesheim, den 17.07.2023

Im Auftrag

Kawik

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Landkreis Hildesheim
Straßenverkehrsamt - 206
Az.: (206) 36-82-00

Hildesheim, 18.07.2023

Verlegung der Ortsdurchfahrts-Grenze im Zuge Bundesstraße 3 (Ortslage Alfeld-Limmer) St. 0,0 bis St. 1002 im Abschnitt 630

Gemäß § 4 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der geltenden Fassung wird die bisherige Ortsdurchfahrtsgrenze im Zuge der Bundesstraße 3, Alfeld-Limmer wie folgt neu festgelegt:

Die neu festzusetzende Ortsdurchfahrtsgrenze befindet sich zwischen den Abs. 630 der Bundesstraße 3 von Station 0,0 (Alte Heerstraße, L 485, Industriestraße) bis zur Station 1002 (Zeissstraße) gem. beigefügten Übersichtsplan.

Hinweis:

Die Festsetzung der Ortsdurchfahrt hat nach dem NStrG besondere Bedeutung u. a. für die Zuständigkeit für Sondernutzungen (§18), die Zulässigkeit von Zufahrten und Zugängen (§20) und baulichen Anlagen an Straßen (§24), die Verlegung von Versorgungsleitungen (§23), die Straßenbaulast (§§43,49) und die Reinigungspflicht (§52).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Im Auftrag



Wüstefeld

Anlage zur OD Festsetzung B 3 – Alfeld -Limmer Aktenzeichen (206)36-82-00 vom 18.07.2023

